

Vom 16. bis 23. Mai 1878 hat die Reichsbank an Gold angekauft:

	in Münzen	in Barren
Vorher seit dem 3. Januar 1876	für 90 607,80 M.	für — M.
„	28 866 451,80 „	„ 253 049 387,72 „
Zusammen	für 28 957 059,10 M.	für 253 049 387,72 M.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nachdem die Eisenbahn von Müzig nach Rothau eröffnet und auf dem Bahnhofe zu Schirmeck ein Zollabfertigungslokal eingerichtet worden ist, können bei dem Kaiserlichen Hauptzollamte zu Schirmeck Abfertigungen nach Maßgabe des §. 66 des Vereinszollgesetzes, sowie Aus- und Umladungen der auf der Eisenbahn unter Raummverschluß beförderten Güter — §. 65 des Vereinszollgesetzes — vorgenommen werden. Auch können Begleitscheingüter unter Eisenbahnwagenverschluß auf das genannte Hauptamt abgefertigt werden.

Dem Stations-Kontrolör zu Mülhausen, Königlich preussischen Ober-Grenz-Kontrolör Frank ist der Charakter als Steuer-Inspektor verliehen worden.

Dem Stations-Kontrolör zu Dresden, Königlich preussischen Ober-Steuer-Kontrolör Baumgarten ist der Titel eines Steuer-Inspectors bereits in seiner früheren Stellung beigelegt worden.

5. Justiz-Wesen.

Bei der Ausführung der Uebereinkommen, welche von der Kaiserlich deutschen mit der Königlich italienischen desgleichen mit der Königlich belgischen Regierung wegen Wegfalls der sogenannten Trau-Erlaubnißscheine geschlossen worden sind:

Central-Blatt von 1875 S. 155 und 719

entstehen häufig Zweifel darüber: welche Landesbehörden in Italien, beziehungsweise in Belgien zur Ertheilung von Bescheinigungen über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen zuständig sind, wenn solche Bescheinigungen behufs einer Eheschließung in Deutschland von Angehörigen jener Länder beigebracht werden müssen.

Zur Beseitigung solcher Zweifel wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Italien die Civilstandsbeamten es sind, welche für italienische Staatsangehörige die in Rede stehende Bescheinigung auszustellen haben und daß, was Belgien anlangt, dem fraglichen Zwecke die Bescheinigung dient, welche der Civilstandsbeamte des belgischen Domizils eines der eheschließenden Theile stets darüber zu ertheilen hat, daß die durch Artikel 63 des Code civil vorgeschriebenen beiden Verkündigungen stattgefunden haben, ohne daß gegen die beabsichtigte Eheschließung Einspruch erhoben worden.

Berlin, den 22. Mai 1878.

Der Staatssekretär im Reichs-Justizamt.

Dr. Friedberg.